

# **Öffentliche Bekanntmachung**

der „Benutzungs-und Entgeltordnung für das Megaphon Racing Center“

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Burscheid hat in seiner Sitzung am 31.3.2023 aufgrund der §§ 41 Abs. 1 i und 77 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

# Benutzungs- und Entgeltordnung für das Megaphon Racing Center

## **§ 1**

### **Zweck**

- (1) Das Megaphon Racing Center ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burscheid und dient insbesondere als Angebot in der städtischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Allgemeines**

- (1) Die Verwaltung des Megaphon Racing Centers obliegt dem Amt für Schule und Sport (im folgenden Amt 40 genannt). Zur betrieblichen Organisation, der Betreuung des öffentlichen Betriebs sowie weiterer Veranstaltungen wird eine ehrenamtliche Leitung eingesetzt.
- (2) Grundlage für die Nutzung des Megaphon Racing Centers ist ein beim Amt 40 geführter Veranstaltungsplan.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Aus Terminvormerkungen für Veranstaltungen können keine Rechte hergeleitet werden. Eine Terminvormerkung berechtigt dazu, dass der beantragte Nutzungstermin für den Antragsteller freigehalten wird.
- (4) Nutzungsberechtigung entsteht erst mit schriftlicher Genehmigung.
- (5) Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm eingewiesenen, fachlich geeigneten Person bedient werden.
- (6) Die technischen Anlagen zum Bedienen der Rennbahn dürfen nur von der Leitung des Megaphon Racing Center oder einer von ihr eingewiesenen, fachlich geeigneten Person bedient werden.
- (7) Den Weisungen des Hausmeisters, städtischen Bediensteten sowie der Leitung des Megaphon Racing Center oder einer anderen von der Stadt Burscheid und der Leitung des Megaphon Racing Center gemeinsam beauftragten Person ist Folge zu leisten.
- (8) Die Nutzung des Megaphon Racing Centers ist ausschließlich in fachlicher Betreuung der Leitung des Megaphon Racing Center oder einer anderen von der Stadt Burscheid und der Leitung des Megaphon Racing Center gemeinsam beauftragten Person gestattet.

### **§ 3**

#### **Regelung der Benutzung des Megaphon Racing Center**

- (1) Die Regelung der Benutzung des Megaphon Racing Center obliegt dem Amt 40. Das Amt 40 stellt in Abstimmung mit der Leitung des Megaphon Racing Center einen Veranstaltungsplan über die Termine des in der Regel wöchentlichen öffentlichen Betriebs, der organisierten Meisterschaftsrennen sowie der angefragten bzw. vereinbarten Veranstaltungen auf.
- (2) Veranstaltungen werden auf vertraglicher Grundlage vereinbart. In diesem Vertrag werden u.a. die Kontaktdaten des Antragsstellenden sowie die Art, Dauer, Größe und die Höhe des anfallenden Nutzungsentgelts der Veranstaltung schriftlich festgehalten. Darüber hinaus wird vereinbart, dass am Veranstaltungstag eine Barkautions in Höhe von 50 Euro bei der Leitung zu hinterlegen ist. Bei ordnungsgemäßem Verlassen des Megaphon Racing Center wird diese vollständig erstattet. Schulen sowie die Offene Ganztagsbetreuung sind von der Kautionspflicht ausgenommen.

### **§ 4**

#### **Benutzungszeiten**

- (1) Das Megaphon Racing Center steht wöchentlich in der Regel 4 Stunden im öffentlichen Betrieb allen Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Eine Ausnahme stellen die Bahnferien dar, welche jedoch insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Jahr betragen. Die Bahnferien werden jeweils mindestens sechs Wochen vorher angekündigt.
- (3) Veranstaltungszeiten gemäß Tarif C werden individuell zwischen dem Amt 40 und dem Antragsstellenden vereinbart.

### **§ 5**

#### **Nutzerinnen- und Nutzerkreis**

- (1) Die Benutzung des Megaphon Racing Center ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet. Im öffentlichen Betrieb dürfen Kinder (7 bis 13 Jahre) das Megaphon Racing Center nur in Begleitung bzw. nach Bringung durch eine volljährige aufsichtsberechtigte Person nutzen.
- (2) Darüber hinaus können Schulen, die Offene Ganztagsbetreuung, Vereine, Familien oder sonstige Personengruppen sowie Unternehmen das Megaphon Racing Center nutzen.
- (3) Bei Veranstaltungen nach dem Tarif C ist die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen grundsätzlich auf 20 begrenzt. Bei Kindergeburtstagen werden nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Betreuung und Nutzer mehr als 10 Personen zugelassen werden. Bei schulischen Veranstaltungen ist die Gruppengröße in Klassenstärke zulässig.

- (4) Bei Veranstaltungen mit mehreren Kindern unter 9 Jahre müssen mindestens zwei aufsichtsberechtigte Personen die Veranstaltung begleiten.

## **§ 6**

### **Hausrecht**

- (1) Der Stadt Burscheid steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, die Hausordnung oder die Bestimmungen des Bürgermeisters verstoßen haben, können von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Betrieb**

- (1) Das Angebot des Megaphon Racing Center im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit umfasst einen öffentlichen Betrieb zu wöchentlich wiederkehrenden Öffnungszeiten sowie die Möglichkeit zur Anmietung der Räumlichkeiten für Kindergeburtstage oder ähnliche Veranstaltungen. Weiterhin kann das Megaphon Racing Center von Schulen oder der Offenen Ganztagsbetreuung in fachlicher Betreuung genutzt werden.
- (2) Räumlichkeiten können für private Veranstaltungen von Familien bzw. anderen Personengruppen sowie zu kommerziellen Zwecken z.B. Betriebsausflüge angemietet werden, wobei Veranstaltungen im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit bei der Veranstaltungsplanung Vorrang vor privaten und kommerziellen Veranstaltungen haben.
- (3) Zudem werden im Megaphon Racing Center regelmäßig sportlich orientierte Slotcar-Meisterschaften oder offene Renntage organisiert über deren Anmeldebedingungen im öffentlichen Betrieb sowie über die Internetseite des Megaphon Racing Center rechtzeitig informiert wird.

## **§ 8**

### **Behandlung der Einrichtungen und des Inventars**

- (1) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, die Einrichtungen und das Inventar des Megaphon Racing Center sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadt Burscheid haftet für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des Megaphon Racing Center entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

- (3) Entstandene Beschädigungen am Inventar oder der Einrichtung sind sofort anzuzeigen. Sie verpflichten ebenso wie übermäßige Verschmutzungen zum Schadensersatz.

## § 9

### Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Megaphon Racing Center erhebt die Stadt Burscheid ein Nutzungsentgelt.

Die Höhe des Nutzungsentgelts pro Person beträgt im

#### ...Tarif A: Öffentlicher Betrieb

- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| a) Kinder (7-13 Jahre):       | 3,00 € / Öffnungszeit |
| b) Jugendliche (14-17 Jahre): | 4,00 € / Öffnungszeit |
| c) Erwachsene:                | 5,00 € / Öffnungszeit |

#### ...Tarif B: Meisterschaftsrennen

- |                 |                                 |
|-----------------|---------------------------------|
| a) Jugendliche: | kostenfrei                      |
| b) Erwachsene:  | 4,00 € / Renntag bzw. Rennabend |

#### ...Tarif C: Veranstaltungen

Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungen ergibt sich aus einer Pauschale für die Nutzung der Räumlichkeiten des Megaphon Racing Center sowie der fachgerechten Betreuung bzw. Anleitung.

- |   |   |
|---|---|
| a) Schulen und Offene Ganztagsbetreuung:                      | 3,00 € / Kind bzw. Jugendlichen<br>(max. 3 Stunden) |
| b) Kindergeburtstage:   | 70,00 € für 3 Stunden                               |
| c) Vereine und Personengruppen aus Burscheid:                 | 75,00 € für 3 Stunden                               |
| d) Außerörtliche Vereine und außerörtliche<br>Personengruppen | 85,00 € für 3 Stunden                               |
| e) Gewerbliche und sonstige Nutzung:                          | 35,00 € / Stunde                                    |

## § 10

### Kündigungsrecht der Stadt

- (1) Die Stadt Burscheid kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn
- Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
  - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
  - die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,

- das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse Burscheid eingegangen ist.

## **§ 11**

### **Zahlungsweise des Entgelts**

- (1) Das festgesetzte Entgelt in den Tarifen A (öffentlicher Betrieb) und B (Meisterschaftsrennen) ist beim Zutritt zum Megaphon Racing Center in bar und vor Ort zu entrichten.
- (2) Das festgesetzte Entgelt für Veranstaltungen im Tarif C ist spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag auf das im geschlossenen Vertrag angegebene Konto der Stadt Burscheid zu überweisen. Bei fristgemäßer Einzahlung gilt die Nutzungsgenehmigung als erteilt. Eine Kopie der Einzahlungsquittung ist auf Verlangen beim Zutritt am Veranstaltungstag vorzulegen.
- (3) Tritt der Antragsstellende vom Antrag bei bereits erteilter Nutzungsgenehmigung zurück, so wird eine Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 17,00 € fällig.

## **§ 12**

### **Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht Sondervereinbarungen treffen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 21.04.2023

gez.  
Runge